Beglaubigte Abschrift

Sozialgericht Berlin

Az.: S 134 AS 7027/17

Im Namen des Volkes

Gerichtsbescheid

In dem Rechtsstreit

[redacted] Berlin,

- Kläger -

gegen

Jobcenter Berlin Mitte,
-Rechtsstelle-
Seydelstr. 2-5, 10117 Berlin,
- K-P-96204-00444/17 -

- Beklagter -

hat die 134. Kammer des Sozialgerichts Berlin am 1. August 2017 durch den Richter Dr. Bosch für Recht erkannt:

Der Bescheid des Beklagten vom 19. Januar 2017 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 10. Mai 2017 (Geschäftszeichen: W-96204-01024/17) wird aufgehoben.

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

Der Beklagte trägt die außergerichtlichen Kosten des Klägers dem Grunde nach.

Tatbestand

Die Beteiligten streiten über die Rechtmäßigkeit eines Verwaltungsaktes vom 19.01.2017, der eine Eingliederungsvereinbarung nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) ersetzt.

Mit Bescheid vom 19.01.2017 erließ der Beklagte gem. § 15 Abs. 3 Satz 3 SGB II einen Verwaltungsakt, der eine Eingliederungsvereinbarung mit dem Kläger ersetzen sollte (im Folgenden: Eingliederungsverwaltungsakt – EGVA), da eine Eingliederungsvereinbarung zwischen

den Beteiligten nicht zustande gekommen war. Der EGVA sah vor, dass der EGVA „bis auf weiteres" gültig sein solle. Zur Gültigkeit führte der EGVA ferner aus, dass ein Verwaltungsakt nach § 32 Abs. 2 SGB X mit einer Nebenbestimmung versehen werden könne. Hiervon sei Gebrauch gemacht worden, um die Gültigkeit zu konkretisieren. Dies sei unter Berücksichtigung der Interessen des Klägers erfolgt, damit von vorneherein geregelt sei, wie lange der Kläger und das Jobcenter an alle hier genannten Rechte und Pflichten gebunden wären. Der EGVA sah ferner die Pflicht des Klägers vor, monatlich fünf Bewerbungen zu unternehmen und gegenüber dem Beklagten nachzuweisen. Ferner sollte der Kläger an einer Arbeitsgelegenheit gemäß § 16 d SGB II in der Zeit vom 16.01.2017 bis 31.05.2017 teilnehmen.

Gegen den EGVA legte der Kläger am 17.02.2017 Widerspruch ein und wandte sich unter anderem gegen die beschriebene Bestimmung über die Gültigkeit des EGVA.

Den Widerspruch wies der Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 10.05.2017 als unbegründet zurück. Eine Eingliederungsvereinbarung könne nach § 15 SGB II unbefristet abgeschlossen werden. Dies gelte auch für den Ersatz einer Eingliederungsvereinbarung durch Verwaltungsakt.

Der Kläger beantragt zuletzt,

> den Bescheid des Beklagten vom 19. Januar 2017 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 10. Mai 2017 (Geschäftszeichen: W-96204-01024/17) aufzuheben,
>
> zu prüfen, ob die im Verwaltungsakt bezeichnete Befristung „bis auf weiteres" juristisch unbedenklich ist.

Der Beklagte beantragt,

> die Klage abzuweisen.

Er verweist auf die Ausführungen im Verwaltungsverfahren.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird Bezug genommen auf die Gerichtsakte sowie die Verwaltungsakte des Beklagten (Behelfsakte Zarbock 96204//0041868), die der Kammer vorgelegen hat.

Entscheidungsgründe

Über die Klage konnte das Gericht gem. § 105 Sozialgerichtsgesetz (SGG) durch Gerichtsbescheid ohne mündliche Verhandlung entscheiden, weil der Sachverhalt geklärt ist und die Sache keine besonderen tatsächlichen oder rechtlichen Schwierigkeiten aufwirft. Die Beteiligten hatten aufgrund des gerichtlichen Schreibens vom 25.07.2017 Gelegenheit, hierzu Stellung zu nehmen.

I. Die zulässige Anfechtungsklage, die der Kläger mit seinem ersten Antrag verfolgt, ist begründet. Der angefochtene Bescheid ist rechtswidrig und verletzt den Kläger in seinen Rechten.

Das Fehlen einer Befristung des EGVA oder zumindest einer festen Überprüfungsfrist war ermessensfehlerhaft:

Kommt eine Eingliederungsvereinbarung nach § 15 Abs. 2 SGB II nicht zu Stande, sollen die ansonsten in der Eingliederungsvereinbarung zu treffenden Regelungen nach § 15 Absatz 3 Satz 3 SGB II durch Verwaltungsakt getroffen werden. Der vereinbarungsersetzende Verwaltungsakt hat denselben Inhalt aufzuweisen wie die Eingliederungsvereinbarung, soll also die in § 15 Abs. 2 Satz 2 SGB II vorgesehenen Bestimmungen enthalten. Insbesondere soll der EGVA danach regeln, welche Bemühungen erwerbsfähige Leistungsberechtigte in welcher Häufigkeit zur Eingliederung in Arbeit mindestens unternehmen sollen und in welcher Form diese Bemühungen nachzuweisen sind.

Nach § 15 Abs. 3 Satz 1 SGB II soll die Eingliederungsvereinbarung regelmäßig, spätestens jedoch nach Ablauf von sechs Monaten, gemeinsam überprüft und fortgeschrieben werden. Für den hier vorliegenden Fall der Ersetzung einer Eingliederungsvereinbarung durch Verwaltungsakt fehlt im Gesetz zwar eine ausdrückliche Regelung. Insofern ist davon auszugehen, dass dem Antragsgegner ein Ermessen im Hinblick auf die Geltungsdauer und die Überprüfungspflichten eines EGVA zukommt.

Soweit ein Leistungsträger ermächtigt ist, nach seinem Ermessen zu handeln, ist sein Handeln rechtswidrig, wenn er die gesetzlichen Grenzen dieses Ermessens überschreitet oder von dem Ermessen in einer dem Zweck des Ermessens nicht entsprechenden Weise Gebrauch macht (§ 54 Abs. 2 Satz 2 SGG sowie § 39 Abs. 1 Satz 1 SGB I zu Ermessensleistungen). Das Gericht hat also zu prüfen, ob der Träger sein Ermessen überhaupt ausgeübt, er die gesetzlichen Grenzen des Ermessens überschritten oder er von dem Ermessen in einer dem Zweck der Ermächtigung nicht entsprechenden Weise Gebrauch gemacht hat (so mit Verweis § 54 Abs 2 Satz 2 SGG BSG, Urteil vom 29.04.2015 – B 14 AS 19/14 R, juris Rn. 35 mit weiteren Nachweisen; zu den Ermessensfehlern siehe auch Keller in: Meyer-Ladwig /Keller/Leitherer, SGG, 11. Aufl. 2014, § 54 Rn. 26 ff.).

Im vorliegenden Fall liegt ein Ermessensfehlgebrauch vor, d.h. der Beklagte hat zwar Ermessenserwägungen im Hinblick auf die Geltungsdauer und die Überprüfungsfristen für den EGVA angestellt; diese sind indes unzureichend, weil relevante Ermessensgesichtspunkte nicht berücksichtigt wurden. Der Beklagte war verpflichtet, bei seiner Ermessensentscheidung im Hinblick auf die Geltungsdauer des EGVA zu berücksichtigen, dass der Gesetzgeber für den Fall einer Eingliederungsvereinbarung in aller Regel einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten ohne Überprüfung für angemessen hält (noch weitergehend Berlit in: LPK-SGB II, 6. Aufl. 2017, § 15 Rn. 62, wonach bei einem EGVA der in § 15 Abs. 3 Satz 1 geregelte Überprüfungsmechanismus nicht greife und die Regelüberprüfungs(höchst)frist die Höchstfrist für die einseitig festzulegende Laufzeit wäre; vgl. auch Bayer. LSG v. 08.06.2017 – L 16 AS 291/17 B ER, wonach ein EGVA rechtswidrig ist, wenn die gesetzlich vorgeschriebenen Überprüfungsfrist von sechs Monaten ohne Ermessensausübung überschritten wird).

Daher hätte der Beklagte im vorliegenden Fall den Gültigkeitszeitraum des EGVA entweder auf sechs Monate beschränken oder zumindest einen zwingenden sechsmonatigen Überprüfungsturnus (mit entsprechender Anhörung des Antragsstellers) vorsehen müssen. Einen solchen Überprüfungsturnus sehen auch die Fachlichen Weisungen des Antragsgegners vor (vgl. Fachliche Weisungen zu § 15 SGB II, Stand 20.10.2016, Rn. 15.46). Ein längerer Gültigkeits- oder Überprüfungsturnus oder sogar der Verzicht auf einen solchen Turnus dürften nur ausnahmsweise zulässig sein, z.B. wenn mit einer Veränderung der Verhältnisse mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht zu rechnen ist. Hiervon war jedoch im vorliegenden Fall schon deswegen nicht auszugehen, weil insbesondere die dem Antragsteller auferlegte aktive Suche

nach Stellenangeboten und die Bewerbungen auf Vermittlungsvorschläge auch nach der Vorstellung des Antragsgegners zu einer kurzfristigen Veränderung der Verhältnisse führen sollten. Zudem war eine Änderung der Verhältnisse auch im EGVA selbst vorgesehen. Der Kläger sollte von Januar 2017 bis Mai 2017 an einer Maßnahme nach § 16d SGB II teilnehmen. Auch aus diesem Grund war eine kurzfristige Überprüfung zwingend zu regeln.

II. Der weitere Antrag des Klägers, zu prüfen, ob die im Verwaltungsakt bezeichnete Befristung „bis auf weiteres" juristisch unbedenklich ist, ist als Feststellungsklage nach § 55 Abs. 1 Nr. 1 SGG auszulegen. Für diese Feststellungsklage fehlt jedoch ein Rechtsschutzbedürfnis. Eine Feststellungsklage ist unzulässig, wenn bereits im Rahmen einer anhängigen Anfechtungsklage über die Sach- und Rechtsfrage zu entscheiden ist, die der begehrten Feststellung zugrunde liegt (vgl. Keller in: Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer/Schmidt, SGG, 12. Aufl. 2017, § 55 Rn. 19a mit weiteren Nachweisen). So liegt der Fall hier. Im Rahmen der Anfechtungsklage – siehe oben unter I. – hat das Gericht die Rechtmäßigkeit der Befristungsregelung geprüft. Ein weitergehendes Feststellungsinteresse des Klägers besteht nicht.

III. Die Kostenentscheidung ergeht nach §§ 105 Abs. 1 Satz 3, 193 SGG und folgt der Entscheidung in der Sache. Das Gericht hat dem Beklagten die Kosten in vollem Umfang auferlegt, da das Unterliegen des Klägers im Hinblick auf seinen weiteren Antrag nicht wesentlich ins Gewicht fällt. Der Kläger verfolgt damit in der Sache das gleiche Begehren.

IV. Die Berufung ist sowohl für den Kläger als auch den Beklagten zulässig nach §§ 105 Abs. 2 Satz 1, 143 SGG. Gründe für eine Zulassungsbedürftigkeit nach § 144 SGG lagen nicht vor. Insbesondere ist der EGVA kein auf eine Geld-, Sach- oder Dienstleistung gerichteter Verwaltungsakt.

Rechtsmittelbelehrung

Dieser Gerichtsbescheid kann mit der Berufung angefochten werden.

Die Berufung ist innerhalb **eines Monats** nach Zustellung des Gerichtsbescheides beim Landessozialgericht Berlin-Brandenburg, Försterweg 2 - 6, 14482 Potsdam, schriftlich, in elektronischer Form oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Monatsfrist beim Sozialgericht Berlin, Invalidenstraße 52, 10557 Berlin, schriftlich, in elektronischer Form oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Die Berufungsschrift muss innerhalb der Monatsfrist bei einem der vorgenannten Gerichte eingehen. Sie soll den angefochtenen Gerichtsbescheid bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung der Berufung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Auf Antrag kann vom Sozialgericht durch Beschluss die Revision zum Bundessozialgericht zugelassen werden, wenn der Gegner schriftlich zustimmt. Der Antrag auf Zulassung der Revision ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Gerichtsbescheides bei dem Sozialgericht Berlin schriftlich oder in elektronischer Form zu stellen. Die Zustimmung des Gegners ist dem Antrag beizufügen.

Lehnt das Sozialgericht den Antrag auf Zulassung der Revision durch Beschluss ab, so beginnt mit der Zustellung dieser Entscheidung der Lauf der Berufungsfrist von neuem, sofern der Antrag auf Zulassung der Revision in der gesetzlichen Form und Frist gestellt und die Zustimmungserklärung des Gegners beigefügt war.

Der Berufungsschrift und allen folgenden Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Die elektronische Form wird durch eine qualifizierte signierte Datei gewahrt, die nach den Maßgaben der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit der Justiz im Land Berlin vom 27. Dezember 2006 (GVBl. S. 1183) i. d. F. vom 9. Dezember 2009 (GVBl. S. 881) bzw. der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr im Land Brandenburg vom 14. Dezember 2006 (GVBl. II S. 558) i. d. F. vom 1. Oktober 2007 (GVBl. II S. 425) in die elektronische Poststelle des jeweiligen Gerichts zu übermitteln ist. Nähere Hinweise zu den Kommunikationswegen für den elektronischen Rechtsverkehr können unter den Internetadressen www.berlin.de/sen/justv/service/elektronischer-rechtsverkehr bzw. www.erv.brandenburg.de abgerufen werden.

Dr. Bosch

Beglaubigt
Berlin, den 07.09.2017

Großmann, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle